

21.03.25

Beschluss des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexual- oder Raubstraftat

Der Bundesrat hat in seiner 1052. Sitzung am 21. März 2025 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglichung einer Sexual- oder Raubstraftat

1. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge die zunehmende Gewalt unter Einsatz verschiedener psychotroper Substanzen mit dem Ziel, andere Personen gefügig zu machen und für die Vornahme sexueller Handlungen auszunutzen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass im Hinblick auf den kürzlich veröffentlichten Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (BGH) (Beschluss vom 08.10.24, Az. 5 StR 382/24) eine schuldangemessene Bestrafung von Sexual- und Raubstraftaten unter Verwendung psychotroper Substanzen gewährleistet werden muss.
3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglichung einer Sexual- oder Raubstraftat einem schuldangemessenen Strafraumen unterstellt.

Begründung

Ausgangspunkt der Entschließung ist der erst kürzlich veröffentlichte Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 08.10.24, Az. 5 StR 382/24), der klarstellt, dass eine Person, die mit einer Pipette heimlich K.O.-Tropfen ins Getränk einer anderen Person träufelt, um diese Person sexuell gefügig zu machen, zwar Gewalt begeht, aber dabei kein „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) verwendet. Der BGH hat insoweit festgestellt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen daher nicht unter den Qualifikationstatbestand mit erhöhter Mindeststrafandrohung (nicht unter fünf Jahren) des § 177 Absatz 8 Nummer 1 Alternative 2 StGB fällt.

Im konkreten Fall hatte ein Mann zwei Frauen, von denen eine im späteren

Strafverfahren als Nebenklägerin auftrat, in seine Wohnung eingeladen und sich entschlossen, ihnen heimlich sogenanntes Gamma-Butyrolacton (GBL) zu verabreichen, dass im Körper zu Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB; gemeinhin bekannt als „Liquid Ecstasy“ oder auch „K.O.-Tropfen“) umgewandelt wird. Laut BGH wollte er dadurch die Frauen sexuell enthemmen, um dann mit und an ihnen sexuelle Handlungen zu vollziehen und sich durch gegenseitige sexuelle Handlungen der Frauen sexuell zu erregen.

Der Mann träufelte beiden das GBL in ihre jeweiligen Getränke und erzielte im Verlauf des Abends auch die von ihm erhoffte Wirkung. In der o.g. Entscheidung heißt es: „Er erkannte, dass die Nebenklägerin aufgrund der Wirkung des GBL nicht mehr in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu äußern. Ohne die heimliche Gabe der GBL-Tropfen hätte die Nebenklägerin sich nicht auf den erheblich älteren und ihr erst seit kurzer Zeit bekannten Angeklagten eingelassen.“

Nach Auffassung des BGH stellen die K.O.-Tropfen kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 Alternative 2 StGB dar. Eine solche Auslegung lasse sich mit dem Wortlaut der Norm nicht in Einklang bringen. Unter einem Gegenstand verstehe man nur feste Körper. Flüssigkeiten könne demnach keine Werkzeugqualität zukommen.

Auch wenn man der Auffassung des BGH insoweit folgen kann, zeigt der geschilderte Sachverhalt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen dem Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges in der Gefährlichkeit nicht nachsteht und daher in jedem Fall gleichwertig bestraft werden muss. Es kann insoweit keinen Unterschied machen, ob der Täter derartiger Taten einen Gegenstand verwendet oder sich beispielsweise einer flüssigen/gasförmigen gefährlichen Substanz bedient, um sein Ziel zu erreichen. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass die Verabreichung psychotroper Substanzen bei der geschädigten Person zu massiven Bewusstseinsstörungen bis zur Bewusstlosigkeit führen kann, woraus sich die besondere Gefährlichkeit auch dieser Begehungsweisen ergibt. Eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Tatbegehungsweisen ist nicht angemessen, weswegen eine einheitliche Mindeststrafandrohung anzustreben ist.

Gleiches gilt für die Qualifikation des besonders schweren Raubes, des besonders schweren räuberischen Diebstahls und der besonders schweren räuberischen Erpressung in § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB, der die Regelung in § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB nachgebildet ist. Auch für diese Raubdelikte ist die Differenzierung nach dem Aggregatzustand des verwendeten Mittels nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dieser Thematik anzunehmen und einen Gesetzentwurf für Vorschriften im StGB vorzulegen, welcher der besonders gefährlichen Begehungsweise der Verabreichung von K.O.-Tropfen und anderer psychotroper Substanzen gerecht wird.